

**H i n w e i s e für Jäger/Jägerinnen – Allgemein
zur Übertragung der Probeentnahme bei Wildschweinen/Dachsen
zur Untersuchung auf Trichinen**

Das Fleischhygienerecht ermöglicht, dass außer dem amtlichen Fleischhygieneüberwachungspersonal (Fleischbeschauer) des Landkreises Aschaffenburg auch Jäger/Jägerinnen unter bestimmten Voraussetzungen Proben von erlegten Wildschweinen/Dachsen zur Untersuchung auf Trichinen entnehmen können.

Hierzu möchte das Landratsamt Aschaffenburg folgende Hinweise zum Verfahren geben:

- **Übertragung der Trichinenprobeentnahme:**

Beauftragt werden können Jäger/Jägerinnen (Kannbestimmung!), die Inhaber / Inhaberin eines gültigen Jagdscheines sind, zudem von der zuständigen Behörde für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit geschult wurden, und für die keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit für diese Tätigkeit nicht besitzen. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrages.

Die **Übertragung** erfolgt durch einen Verwaltungsakt und mittels kostenpflichtigen Bescheids, kann mit beschränkenden Vorgaben verbunden werden und ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

- **Amtshaftung – Haftungsfreistellung:**

Der Jäger/die Jägerin verpflichtet sich bei Übertragung der Aufgabe durch Unterschrift, den Landkreis Aschaffenburg von etwaigen Haftungs- und Regressansprüchen Dritter wegen der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Tätigkeit freizustellen.

- **Wegfall der Voraussetzungen für die Übertragung/Widerrufsvorbehalt**

Wenn die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Tierische Lebensmittelüberwachungsverordnung oder sonstige im Rahmen des Jagdrechts erforderlichen Voraussetzungen (z. B. Zuverlässigkeit, gültiger Jagdschein) nicht mehr vorliegen, wird die Übertragung zurückgenommen und beendet. Dies gilt auch dann, wenn der Jäger den Wegfall nicht zu vertreten hat. Die Übertragung erfolgt daher unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

- **Kosten**

Für die Übertragung an den Jäger werden nachstehende Kosten erhoben:

Übertragung:	30,00 €/ einmalige Gebühr
Wildursprungsmarken:	0,30 €/ pro Stück
Wildursprungsschein (Dreifachsatz):	0,25 €/ Satz (aktuell)
Untersuchungskosten Labor:	7,50 €/pro Wildschwein

Anfallende Fahrtkosten (z. B. zur Trichinenuntersuchungsstelle) sind vom Jäger selbst zu tragen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass neben der Probeentnahme durch die Jäger/Jägerinnen das amtliche Fleischhygieneüberwachungspersonal nach wie vor mit der Probeentnahme beauftragt werden kann.